

# **Amtliche Bekanntmachungen**

## **Nr. 21/2005**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische                     Merseburg,  
                          Angelegenheiten                                 28. Oktober 2005

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Studien- und Prüfungsordnung (StudPO)  
für den Bachelorstudiengang Kultur- und  
Medienpädagogik am Fachbereich  
Soziale Arbeit.Medien.Kultur der Hoch-  
schule Merseburg (FH) vom 16. 02. 2005

**Hochschule Merseburg (FH)**  
**FB Soziale Arbeit.Medien.Kultur**

**Bachelorstudiengang**  
**Kultur- und Medienpädagogik**

**Curriculum**

# **Studien- und Prüfungsordnung (StudPO)**

## **Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) für das Bachelorstudium Kultur- und Medienpädagogik an der Hochschule Merseburg (FH) vom 16. 02. 2005**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. 05. 2004 (GVBl. LSA S. 255 ff), hat die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) für das Bachelorstudium „Kultur- und Medienpädagogik“ beschlossen.

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zulassung
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung
- § 7 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 8 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

#### **II. Besonderer Teil - Prüfungen**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Einzelleistungen
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Kolloquium/Präsentation
- § 18 Abschluss des Studiums
- § 19 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 20 Diploma Supplement

#### **III. Besonderer Teil – Einstufungs- und Externenprüfung**

- § 21 Einstufungsprüfung
- § 22 Verfahren, Prüfung
- § 23 Einstufung, Bescheid
- § 24 Externenprüfung, Zulassung
- § 25 Art und Dauer der Externenprüfung
- § 26 Zeugnis, Bachelorurkunde
- § 27 Prüfungsgebühr

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 28 Einsicht in die Studienakten
- § 29 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 30 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 31 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **V. Anlagen**

1. Modulübersicht
2. Studienbegleitende Prüfungen

# **I. Allgemeiner Teil**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Präsenzstudienganges „Kultur- und Medienpädagogik“ an der Hochschule Merseburg für diejenigen Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2005/2006 aufnehmen.

(2) Im Anschluss an das Bachelorstudium bietet der Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur Masterstudiengänge an, die in einer gesonderten Masterprüfungsordnung geregelt sind.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Kultur- und Medienpädagogik soll die Studierenden zu selbstbestimmter, verantwortlicher und fachlich kompetenter Tätigkeit in kultur- und medienpädagogischen Berufsfeldern befähigen. Sie sollen fachwissenschaftliches Wissen und Können erwerben, das es ihnen ermöglicht, kulturelle, mediale und pädagogische Zielstellungen, Strategien und Methoden in differenzierten gesellschaftlichen Umfeldern und Zusammenhängen verantwortungsvoll zu entwickeln, einzusetzen sowie deren Wirkungen zu überprüfen.

Das Studium soll insbesondere:

- a) wissenschaftliche Kenntnisse über die Grundlagen, Konzepte und Methoden der Kultur- und Medienpädagogik vermitteln.
- b) innovative, künstlerische und mediale Kompetenzen entwickeln und entfalten
- c) Kompetenzen für kultur- und medienpädagogisches Handeln ausbilden.
- d) Interkulturelle Kompetenzen ausprägen.
- e) die Fähigkeit entwickeln, kultur- und medienpädagogische Handlungsfelder in öffentlichen und privaten Kultur- und Medienorganisationen und -projekten zielorientiert zu planen, zu organisieren, zu führen und zu kontrollieren.

## **§ 3 Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird durch die Hochschule Merseburg der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

## **§ 4 Zulassung**

(1) Zu den Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber § 27 Abs. 2 HSG-LSA zugelassen:

- a) mit allgemeiner Hochschulreife,
- b) mit fachgebundener Hochschulreife,
- c) mit Fachhochschulreife,
- d) mit einer vom Ministerium anerkannten vergleichbaren anderen Vorbildung,
- e) mit dem Nachweis einer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Besonders befähigte Berufstätige, die aufgrund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium in Frage kommen, aber keine Hochschulreife besitzen, können die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch ein erfolgreiches Ablegen einer Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen (§ 27 Abs.4 HSG-LSA).

(3) Für die Zulassung zum Studium gelten darüber hinaus weitergehende Regelungen des HSG LSA sowie der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg

(4) Zulassungsbeschränkungen für die Studiengänge werden durch Abs. 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Ein Modul soll grundsätzlich in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können. Ein Modul umfasst einen Arbeitsaufwand von 5 Credits oder einem Vielfachen davon.

(3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gemäß § 13 an allen oder einzelnen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder durch eine auf das gesamte Modul bezogene Einzelleistung entsprechend § 13 Abs. 2.

(5) Die von der/dem Studierenden zu erbringenden Leistungen (Besuch von Lehrveranstaltungen, Einzelleistungen, Arbeitsanforderungen), sowie Lehrinhalte, Lehrformen, Prüfungsmodalitäten, sind in Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 6 Semester. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind zu beachten.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (im folgenden Credits) zu erwerben.

(3) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 30 Credits (50 % der regulär zu erwerbenden 60 Credits) erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation. Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen für den Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind zu beachten.

(4) Credits werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Pro Studienjahr sind 60 Credits, d. h. pro Semester 30 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Ein Leistungspunkt nach Absatz 4 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 8**

### **Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte**

(1) Die Studierenden müssen die den jeweiligen Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen. Die Bedingungen dafür sind entsprechend § 6 Abs. 5 in den Modulbeschreibungen festgelegt. Lehrveranstaltungen können nach entsprechender Ankündigung (Modulbeschreibung/Vorlesungsverzeichnis) auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können außerdem Einzelleistungen gemäß § 13 erforderlich sein. Die Notwendigkeit und die Anmeldeformalitäten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen

(3) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. jeden erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind Credits zu vergeben und das persönliche Punktekonto ist fortzuschreiben. Die Zahl der Leistungspunkte, die in dem Modul/den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, sind durch die Modulbeschreibungen festgelegt.

## II. Besonderer Teil - Prüfungen

### § 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der Fassung vom 21.11.1997 (GVBl. S.1018) in Verbindung mit § 16 Abs.7 des Hochschulgesetzes des LSA vom 1.7.1998 (GVBl. S.300). Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, eine oder ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätige oder tätiger Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und ein Student oder eine Studentin. Ist keine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter vorhanden, fällt dieser Sitz den Professorinnen oder Professoren zu. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterin oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen oder Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss verfährt entsprechend der Ordnung des Fachbereichs. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Als Prüferin und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit für die Prüfung in einem Fach hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Modulverantwortlichen die Prüferin bzw. Prüfer nach Abs. 1 Satz 2 ff. Alle Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder Prüfer unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden Einzelleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Dies ist aktenkundig zu machen. Der Beschluss ist der Studentin oder dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Für die Bewertung des Bachelormoduls sind zwei Prüferinnen oder eine Prüferin und ein Prüfer oder zwei Prüfer zu bestellen.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 10 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen.

chen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Sachsen-Anhalt mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(5) Werden Studienleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

## **§ 12 Einzelleistungen**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen sind Einzelleistungen erforderlich. Eine Einzelleistung kann sich auf eine einzige Lehrveranstaltung, auf mehrere oder alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen beziehen. In der Regel wird die Einzelleistung durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen.

(2) Einzelleistungen sind Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Einzelleistungen sind insbesondere Klausuren, Referate, Hausarbeiten, technische oder künstlerische Belegarbeiten, Präsentationen, mündliche Prüfungen, Fachgespräche. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht, können aber nach Ankündigung der Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Einzelleistungen müssen individuell zuzuordnen sein.

(3) Die grundsätzlichen Formen der Einzelleistung sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an der Einzelleistung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Die konkrete Festlegung trifft die jeweilige Lehrende/der jeweilige Lehrende, die/ der die Einzelleistung abnimmt. Die Form und der Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Zusatzinformationen sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(4) Werden Module über mehrere Einzelleistungen geprüft, so werden die Einzelnoten zu einer Modulgesamtnote zusammengezogen. Die Benotung richtet sich nach § 13.

(5) Die Bewertung der Einzelleistung bzw. des Moduls ist den Studierenden in der Regel nach vier Wochen, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben.

(6) Für Behinderte und chronisch Kranke werden bei der Durchführung von Prüfungen im Einzelfall Sonderregelungen getroffen.

### **§ 13**

#### **Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung von Einzelleistungen (§ 13) sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote. Anderenfalls errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Gemäß dem „European Credit Transfer System“ (ETCS) wird die Gesamtnote eines Moduls durch eine ECTS-Note ergänzt. Die ETCS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten folgende ETCS-Noten:

<b>ECTS-Grade</b>	<b>Statistische Einteilung</b>	<b>ECTS-Definition</b>
A	die besten 10%	Excellent
B	die nächsten 25%	Very good
C	die nächsten 30%	Good
D	die nächsten 25%	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

## **§ 14**

### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Einzelleistungen ist bis zu zweimal möglich.
- (2) Spätestens im zweiten Semester nach dem Semester, in dem die nicht bestandene Einzelleistung abgeschlossen worden wäre, müssen die Studierenden Gelegenheit haben, die Wiederholungsprüfung zu beginnen.
- (3) In dem selben Studiengang an einer Hochschule (FH) oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) Wird eine zweite Wiederholung einer Einzelleistung bestanden, so lautet die Note stets 4,0.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Einzelleistung ist nicht zulässig.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen eine neue Bachelorarbeit angemeldet werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit muss sich inhaltlich von der vorherigen deutlich unterscheiden.

## **§ 15**

### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
  - a) sämtliche Prüfungsleistungen (bis auf zwei) der ersten fünf Semester erbracht hat,
  - b) das praktische Studiensemester nach Feststellung der Hochschule erfolgreich beendet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) Nachweise gemäß Absatz 1,
- b) Themenvorschlag,
- c) ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder die Erstprüferin und den Zweitprüfer oder den Erstprüfer und die Zweitprüferin oder den Erstprüfer und den Zweitprüfer,
- d) Erklärung darüber, ob eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang läuft.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen. Dies setzt voraus, dass die Erledigung der noch fehlenden Voraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit erwartet werden kann.

## **§ 16 Bachelorarbeit**

(1) Im letzten Studienabschnitt bildet die Bachelorarbeit den berufsqualifizierenden Abschluss des jeweiligen Studiengangs. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis und/oder für den Übergang zu Masterstudiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben haben, die Zusammenhänge des Wissenschaftsfeldes überschauen sowie die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf das Berufsfeld anzuwenden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor dieses Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied dieses Fachbereiches ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 11 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden; in diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer Professorin oder Professor dieses Fachbereiches sein.

(3) Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer festgelegt. Unbeschadet hiervon ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer betreut.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt von der Zeit der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe insgesamt 8 Wochen und entspricht somit 10 Credits.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 bis

193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Arbeit ist von der Leiterin oder vom Leiter des Prüfungsamtes festzustellen, dass die Bachelorprüfung wegen Fristversäumnis als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie oder er hat dies mit Rechtsmittelbelehrung nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz mitzuteilen.

(7) Die Arbeit soll innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüferinnen oder die Prüferin und den Prüfer oder beide Prüfer nach § 14 bewertet sein.

(8) Ist die Bachelorarbeit von beiden Prüferinnen oder von der Prüferin und dem Prüfer oder beiden Prüfern mit mindestens ausreichend bewertet worden, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt dieser Noten. Weichen die Noten mehr als 2,0 von einander ab oder hat lediglich eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den beiden besseren Noten. Hat die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung nicht bestanden.

## **§ 17**

### **Kolloquium/Präsentation**

Die Bachelorarbeit wird nach Bekanntgabe der Note in einem Kolloquium, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, von der bzw. dem Studierenden präsentiert. Die Mindestdauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Die wesentlichsten Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Beurteilung der mündlichen Präsentation ist der bzw. dem Studierenden im Abschluss daran bekannt zugeben und zu begründen.

## **§ 18**

### **Abschluss des Studiums**

(1) Ein Bachelorstudium schließt erfolgreich ab, wer an allen nach Maßgabe der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 180 Credits erworben hat.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

## **§ 19**

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) Thema der Bachelorarbeit,
- b) Note der Bachelorarbeit,
- c) die einzelnen Modulnoten,
- d) die Note der Bachelorprüfung insgesamt,
- e) eine Studiengangsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der Studienrichtung,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Der Bachelorurkunde fügt der Fachbereich auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.

## **§ 20**

### **Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung. Es beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Weiterhin enthält es Informationen zum deutschen Hochschulsystem.

## **III. Besonderer Teil – Einstufungs- und Externenprüfung**

### **§ 21**

#### **Einstufungsprüfung**

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Eine Einstufung in ein höheres Semester ist nur bis einschließlich der vierten Semester möglich.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

- a) die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
- c) den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft nachweist.

(4) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(5) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist bis zum 01. April eines Jahres an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, für welches der ersten vier Semester die Einstufung beantragt wird,
- b) die Nachweise nach Absatz 3,
- c) eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
- d) Erklärungen nach Absatz 4.

(6) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt. Ist es den Bewerberinnen und Bewerbern nicht möglich, eine nach Abs. 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 3 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüferinnen oder eine Prüferin und einen Prüfer oder zwei Prüfer, eine der Prüferin oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor sein. Die beiden Prüferinnen oder eine Prüferin und ein Prüfer oder beide Prüfer stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, ihren Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(8) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

## **§ 22**

### **Verfahren, Prüfung**

(1) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Studienabschnittes oder Studiensemesters, für das die Einstufung beantragt wird. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden stattfindenden Prüfungen abgenommen werden.

(2) Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) gelten sinngemäß auch für die Einstufungsprüfung, jedoch mit der Ausnahme, dass eine Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht zulässig ist.

(3) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn modulbezogene Prüfungen mit einem Umfang von mindestens 30 Credits mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

## **§ 23**

### **Einstufung, Bescheid**

(1) Aufgrund der Ergebnisse der Einstufungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss die Einstufung:

- a) in das zweite Semester, bei Erreichen von mindestens 30 Credits,
- b) in das dritte Semester, bei Erreichen von mindestens 60 Credits und
- c) in das vierte Semester, bei Erreichen von mindestens 90 Credits.

(2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen als beantragt wurde.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Einstufungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums in dem vom Prüfungsausschuss in dem Bescheid nach Abs. 2 festgesetztem Semester. Sind seit erfolgreicher Teilnahme an der Einstufungsprüfung zwei Jahre vergangen, ohne dass eine Immatrikulation erfolgt ist, so erlischt die Berechtigung zu Aufnahme des Studiums. Bei Vorliegen besonderer Härtefälle, kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

## **§ 24**

### **Externenprüfung, Zulassung**

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 HSG LSA können Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, beim Prüfungsausschuss die Zulassung zur Hochschulprüfung beantragen.

(2) Zur Externenprüfung wird nur zugelassen, wer

- a) die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
- b) eine fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit oder die Teilnahme an einer mindestens zweijährigen beruflichen Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich nachweist oder sich auf andere Weise ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat,
- c) durch schriftliche Darlegung glaubhaft nachweist, dass er sich unter Einbeziehung von Nr. 2 Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten Studiums des jeweiligen Studiengangs nach der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur entspricht.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist jeweils bis zum 1. April eines Jahres schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereiches zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf,
- b) Nachweise gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3
- c) eine Erklärung, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin bisher keine Abschlussprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder dass er/sie sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten/Kandidatinnen im externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn anderenfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder der Forschung oder sonstige Belange der Hochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten/Kandidatinnen werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

## **§ 25**

### **Art und Dauer der Externenprüfung**

(1) Die Externenprüfung umfasst die Absolvierung der Modulprüfungen als Einzelleistung und die Bachelorarbeit sowie deren Präsentation. Die Prüfungsleistungen im hochschulbegleiteten Praxissemester werden durch eine schriftliche Prüfung ersetzt.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn die Modulprüfungen gemäß Abs. 1 erfolgreich bestanden sind.

**§ 26**  
**Zeugnis, Bachelorurkunde**

Über das Bestehen der Externenprüfung wird ein Zeugnis/Diplom Supplement und die Bachelorurkunde ausgestellt. Aus dem Zeugnis geht hervor, dass der/die Betreffende die Bachelorprüfung als Externer/Externe abgelegt hat.

**§ 27**  
**Prüfungsgebühr**

Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule Merseburg.

**IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 28**  
**Einsicht in die Studienakten**

Die Studierenden haben Anspruch darauf, dass ihnen nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in die dazugehörigen Prüfungsleistungen gewährt wird.

**§ 29**  
**Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, insbesondere auch Internet-Plagiate, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggf. als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und ggf. mit „ nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein Neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 32**

#### **Übergangsbestimmungen**

Für die Studierenden des Diplomstudienganges „Kultur- und Medienpädagogik“ gilt die bisherige Prüfungsordnung. Der Fachbereichsrat beschließt Übergangsbestimmungen für diejenigen Studierenden, die aus den Diplomstudiengängen in den jeweiligen Studiengang Bachelor of Arts überwechseln wollen.

**§ 33**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Merseburg – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur vom 16. 02. 2005 und des Senats der Hochschule Merseburg (FH) vom 14. 07. 2005.

Merseburg, den 01. 11. 2005

Der Rektor der Hochschule Merseburg (FH)  
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

## V. Anlagen

### 1. Modulübersicht

#### 1. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
1	Kultur- und Medienpolitik	5	1.	1		
2	Medienpädagogik und Medienpsychologie	5	1.	1		
3	Erziehung und Bildung (gem. mit SA/SP)	5	1.	1		
4	Künstlerisch – technische Grundlagen I (auch f. SA/SP)	5	1.	1		
5	Allgemeine Kulturgeschichte	5	1.	1		
6	Gestaltung und Kommunikation	5	1.	1		
Summe		30				

#### 2. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
7	Grundlagen des Einsatzes elektronischer Medien	5	2.	1		
8	Künstlerisch – technische Grundlagen II (auch für SA/SP)	5	2.	1		
9	Medienwissenschaft	5	2.	1		
10	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Kultur	5	2.	1		
11	Bildkünstlerische Arbeitsfelder	5	2.	1		
12	Kultursozialarbeit	5	2.	1		
Summe		30				

### 3. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
13	Wissenschaftliche Grundlagen der Künste	5	3.	1		
14	Elemente des Kulturmanagements	5	3.	1		
15	Kulturphilosophie und kulturpädagogisches Handeln	5	3.	1		
16	Forschungsmethoden	5	3.	1		
17	Künstlerische Produktion I	5	3.	1		
18	Kunstbezogene und künstlerische Projektarbeit (auch für SA/SP)	5	3.	1		
Summe		30				

### 4. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
19	Künstlerische Produktion II	5	4.	1		
20	Handlungsfelder Kultureller Bildung	5	4.	1		
21	Methodisches und didaktisches Arbeiten in der kulturpädagogischen Praxis	5	4.	1		
22	Interkulturelle Kommunikation	10	4.	2		
23	Public History / Geschichtswissenschaft	5	4.	1		
Summe		30				

### 5. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
24	Handlungskompetenzerwerb in Kultureinrichtungen	15	5.	1	1	
25	Kulturpädagogische Projektrealisation und Evaluation in kulturellen Einrichtungen	15	5.	1	1	
Summe		30				

## 6. Fachsemester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits	Empfohlenes Fachsemester	benotet (Anzahl)	unbenotet	Voraussetzung
27	Kulturwissenschaft und Medienethik	5	6.	1		
28	Handlungsfelder des Kulturmanagements	5	6.	1		
29	Kulturpädagogische Projektarbeit	5	6.	1		
30	Bachelorarbeit mit wissenschaftlich – fachlicher Begleitung (Kolloquium)	10 5	6.	2		
Summe		30				

## 2. Studienbegleitende Prüfungen

Das Bachelorstudium umfasst 180 Credits, die durch erfolgreiche Teilnahme und/oder Einzelleistungen an den Lehrveranstaltungen nach den Modulbeschreibungen nachzuweisen sind.

Grundsätzlich errechnet sich die Abschlussnote aus dem Modulnoten entsprechend der Credit-Gewichtung. Jede Modulnote hat, da alle Module 5 Credits umfassen, das gleiche Gewicht. Es sind dazu folgende Ausnahmen festgelegt:

- Modul 22 zählt doppelt, da 10 Credits.
- Modul 24 und 25 gehen jeweils mit der Gewichtung von 5 Credits in die Gesamtnote ein.
- Das Bachelor-Modul 30 geht mit der Gewichtung von 15 Credits in die Gesamtnote ein.

Damit ergibt sich die Gesamtnote auf der Basis von 28 benoteten Modulen und 160 Credits.